

Objektyp: **Issue**

Zeitschrift: **Schweizerische Kirchen-Zeitung**

Band (Jahr): **9 (1840)**

Heft 1

PDF erstellt am: **08.08.2024**

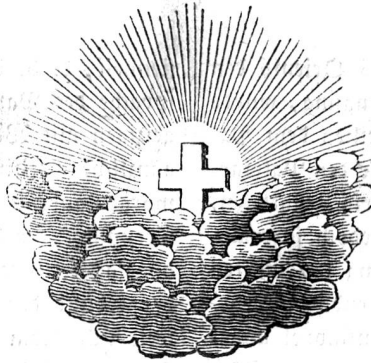
Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Luzern, Samstag
No. 1.



den 4. Jänner
1840.

Schweizerische Kirchenzeitung,

herausgegeben von einem
katholischen Vereine.

Druck und Verlag von Gebrüder Naber in Luzern.

Jede Gewaltthat ist die Mutter einer ganzen Nachkommenschaft von Gewaltthaten.

Görres (Athan. S. 3).

Die schismatisch-griechische Kirche.

Wenn gegenwärtig die Regenten von Preußen und Rußland gegen die katholische Kirche in ihrem Gebiete und gegen ihre katholischen Unterthanen ganz dieselben Zwecke verfolgen, so geschieht es doch auf ganz verschiedene Weise. Es ist gar keinem Zweifel unterworfen, daß hier und dort der letzte Zweck ist: die katholische Kirche aus ihrem Herrschaftsgebiet zu verdrängen. Allein Preußen befolgt dabei nur den alten protestantischen Grundsatz: jeder Regent meistert in seinem Gebiet die Religion nach seinen Ansichten (*cujus est regio, illius est et religio*), er macht Gesetze und Verordnungen, wie sie ihm gerade belieben, und fordert vorerst unbedingten Gehorsam gegen diese Menschenfügungen, den göttlichen Geboten mögen die Unterthanen dann allfällig auch gehorchen, wenn diese Staatsgesetze es zulassen; wo aber ein Conflict entsteht, sollen die menschlichen immer den göttlichen Sägungen vorgehen. Ganz anders in Rußland.

In Rußland besteht die disunirt-griechische Kirche. Diese nennt sich jetzt die „oströmische“, „rechtgläubige“, und „katholische Kirche“ — Eigenschaften, die der Protestantismus sich nie beizulegen gewagt hat, indem er nur verlangte, die römisch-katholische Kirche soll auch die protestantischen Confessionen als ächt-christlich und zur Seligkeit hinreichend anerkennen. Vermöge einer weitem Lehrentwicklung der neuern Zeit in dieser griechischen Kirche betrachtet der russische Kaiser sich als Oberhaupt dieser

„rechtgläubigen“ Kirche und verpflichtet, dieselbe zu schützen und ihr möglichst viele Glieder zuzuführen — aber leider so, daß er Glieder der katholischen Kirche nicht mehr dulden will, auch wenn sie schon als solche in sein Reich übergegangen, sondern an ihnen alle Bekehrungskünste versucht, and wo die begütigenden Mittel der Beredung und Lockung nicht ausreichen, Gewalt gegen sie anwendet, die Unbelehrsamten als „Verbrecher“ vor die Gerichte stellt und als Schuldige in das große russische Staatsgefängniß — Sibirien — schickt, wo sie im Elend leben mögen, bis sie sich eines andern besinnen. In Preußen ist es also der oberste Staatsregent, der sich die religiöse Ueberzeugung aller seiner Unterthanen unterwerfen will; in Rußland nimmt der Kaiser den Schein an, als wollte er alle Unterthanen zu seiner Einen wahren Staatskirche als das Oberhaupt dieser Kirche befehlen. Wir wollen die Grundzüge dieser russisch-griechischen oder disunirt-griechischen Kirche in ihren Umriffen darstellen, und zwar 1. ihr Entstehen, 2. ihre Lehren, 3. ihren Kultus, 4. ihre Verfassung.

1. Das Entstehen des griechischen Schisma.

Der erste christliche Kaiser Roms baute die Stadt Constantinopel, schmückte sie mit prachtvollen Kirchen und errichtete daselbst einen bischöflichen Sitz. Die römischen Kaiser nahmen bald zeitweise, bald bleibend in dieser Stadt ihren Aufenthalt und gaben ihr dadurch schnelles Wachstum, Glanz und Bedeutung. Dieses erweckte auch in den Bischöfen von Constantinopel frühzeitig das Bestreben, vor

allen übrigen Bischöfen und Patriarchen des Orients den Vorzug zu erlangen. Es kostete viele Anstrengung, wurde aber allmählig doch durchgesetzt, daß die Concilien dem Patriarchate von Constantinopel den Vorrang vor den Patriarchen von Jerusalem, Antiochia und Alexandria gestatteten, der Vorzug des Bischofs von Rom wurde jedoch fortwährend und unbestritten anerkannt. Mit Anfang des vierten Jahrhunderts begannen im Morgenland die endlosen Lehrstreitigkeiten, in die sich der Hof von Constantinopel begeben mischte und Partei nahm, bis in den ewigen Zänkereien der wahre Geist des Christenthums verloren gieng und das oströmische Reich zum Theil durch diese Streitigkeiten seinem Untergang zugeführt wurde. Es können in der Kirche Gottes Streitigkeiten entstehen, der Erlöser hat deren Entstehen schon vorausgesagt, aber wenn die Streitenden Rechthaberei, Ehrgeiz und ihre menschlichen Leidenschaften und niedern Zwecke darin mitwirken lassen, müssen sie zum Verderben der Streitenden endigen. So geschah es in Griechenland, ungeachtet die Gegenstände, in welchen Mißverständnisse walteten, von der allerhöchsten Wichtigkeit waren.

Athanasius, Patriarch von Alexandrien, vertheidigte gegen den Arianismus die wahre christliche Lehre, wurde deshalb von den Arianern aufs bitterste verfolgt, suchte die Hilfe des Papstes nach, die ihm auch in vollem Maße zu Theil wurde. Anfangs rekurirten auch die Arianer an den heil. Stuhl in Rom; aber als sie nicht den gewünschten Entscheid erhielten, begannen sie abgesonderte Concilien zu halten, riefen die Mitwirkung des Hofes in Constantinopel an, wobei die Patriarchen von Constantinopel immer die thätigsten waren, aber eben dadurch, daß sie alles durch die weltliche Macht erwirken wollten, in beständige Abhängigkeit und Sklaverei von der weltlichen Macht und den Launen des Hofes geriethen, in der wir sie jetzt noch sehen. Die erste Spur der Trennung vom Abendlande zeigte sich im J. 346 auf dem Concil von Sardika, wo sich die Arianer trennten, weil sie für ihre Sache kein Gelingen hoffen durften, und erneuerte sich, da die Bischofswahl in Antiochia zwischen Eustathius und Meletius streitig war. Den Beschluß des Concils von Constantinopel vom J. 381: daß der Patriarch von Constantinopel einzig nur dem Bischof von Rom nachstehen soll, anerkannte das Abendland nicht. Mit dem J. 395 maßte sich der Patriarch von Constantinopel die Gerichtsbarkeit über Illyrien, mit dem J. 451 auch die über Pontus, Kleinasien und Thrazien an. Dem widersetzte sich Papst Leo I. Im J. 589 nannte sich der Patriarch Johannes „allgemeiner Bischof“ (episcopus oecumenicus). Dem widersetzte sich wieder Papst Gregor I., weil mit diesem Ausdruck der Begriff verbunden wurde, als wäre der Patriarch ein Bischof über die gesammte Chri-

stenheit, d. h. das Oberhaupt der ganzen Kirche. Die Einsprache des Papstes gegen diese Neuerung erfüllte die Ehrgeizigen mit Widerwillen gegen die römischen Päpste. Die gänzliche politische Ablösung Italiens von dem schwachen morgenländischen Kaiserthum war ein Anlaß, die kirchliche Trennung, welche zunehmend immer länger anzudauern angefangen hatte, endlich zu befestigen. War aber bisher der Grund der Absonderung nie ein anderer gewesen, als weil sich Rom den Anmaßungen der Patriarchen in Constantinopel widersetzt hatte, so geschah es auch wieder, da der gelehrte, aber ränkevolle Patriarch Photius einen Schritt weiter gieng und den Papst selbst als abgesetzt erklärte, weil derselbe die Absetzung des Patriarchen Ignatius nicht zugeben und den Photius nicht als solchen anerkennen wollte. Als Vorwand zu diesem Schritte wurde von Photius vorgeschoben: die Abendländer fasten am Samstag, mißbilligen die Ehe der Priester und haben das Glaubensbekenntniß abgeändert durch den Beisatz: der heil. Geist gehe vom Vater und vom Sohne aus. Nach der Verbannung des Photius durch Kaiser Leo IV. wurde der Verband der morgen- und abendländischen Kirche wieder hergestellt und dauerte 150 Jahre. Michael Cærularius, ein unruhiger Mann, der im J. 1043 Patriarch von Constantinopel wurde, zerriß die Einheit neuerdings, und bestritt den römischen Primat. Der Bischof von Rom, behauptete er, habe nur deshalb einen Vorrang erhalten, weil Rom in der ersten Zeit des Christenthums die Hauptstadt des römischen Reiches gewesen, da aber Constantinopel jetzt die Hauptstadt sei, so gebühre dieser Vorzug dem Patriarchen von Constantinopel. Rom sei aber zur Strafe seines Abfalls vom Glauben den Barbaren unterthan worden. Wie Luther und die Jansenisten ihre Trennung durch die Auflehnung gegen den Primat vollendeten, so auch die Griechen, die bisher den römischen Primat in thesi et praxi anerkannt hatten. Die vorgebliche Abweichung vom Glauben bezog sich auf die Lehre vom heiligen Geist und einige Disciplinargegenstände. Wiederholte Versuche der Wiedervereinigung wurden von den griechischen Kaisern angestellt, die aber erfolglos blieben, weil es den Griechen mit der Kirchenvereinigung nicht Ernst war, sondern die morgenländischen Kaiser sich dadurch nur den Beistand der Abendländer im Kampf gegen die Türken sichern wollten. Die steigende Bedrängniß bewog endlich im Jahr 1437 den griechischen Kaiser, mit dem Patriarchen von Constantinopel und mehreren Bischöfen nach Italien zu reisen, da der Papst in Ferrara ein Concilium versammelt hatte, das im J. 1439 wegen der Pest nach Florenz übertragen wurde. Hier verständigte man sich so weit, daß im Dogma kein Widerspruch zwischen der morgen- und abendländischen Kirche statt finde. Die Vereinigungsurkunde wurde gegenseitig

unterzeichnet. Unter den heimkehrenden Griechen aber brach selbst Spaltung aus; das Vorrücken der Türken machte jeden Ausgleichungsversuch fürder unmöglich, und alle bisherigen Bemühungen waren verloren.

Aus dem Gesagten ergibt sich, daß die Scheidung schon zu Cardika zu keimen begonnen, die anmaßende Erhebung der Patriarchalwürde von Constantinopel, die Diözesanstreitigkeiten wegen Syrien und Bulgarien, die subtilen Glaubensstreitigkeiten und die politische Ablösung Italiens wurden von unrubigen und ehrgeizigen Patriarchen mißbraucht. „Im Glauben, wenigstens im Dogmatisch-wesentlichen, sagt Friedrich Schlegel, sind beide Kirchen immer einig gewesen; nur durch eine Reihe von unglücklichen Zufällen und größtentheils persönlichen Zwistigkeiten, oder wenn man es nach der Strenge bezeichnen will, von moralischen Verschuldungen, die hier aber keineswegs mit dogmatischen Irrthümern zu verwechseln sind, ist die unselige Trennung bewirkt worden, erst allmählig und ganz stufenweise daraus hervorgegangen, bis sie dann endlich völlig festgesetzt wurde.“

Im Jahr 1596 wurde eine Vereinigung derjenigen russischen Provinzen mit der kath. Kirche erzielt, welche gegen Polen zu liegen, Weißrußland, Litthauen, die Ostseeprovinzen. Die Wiedervereinigten (Unirten) anerkannten den römischen Primat, die kath. Lehre vom hl. Geist, überhaupt trat keine Verschiedenheit mehr ein, außer daß ihnen der seit Jahrhunderten gewohnte griechische Kultus gelassen wurde — daher ihr Name: unirte Griechen, zum Gegensatz der nicht-unirten oder schismatischen Griechen, welche jetzt etwa 60 Millionen zählen; in Griechenland, Moldau, Wallachei, Aegypten, Nubien, Lybien, Arabien, Mesopotamien, Syrien, Cilicien, Palästina, Rußland, Sibirien, Astrachan, Kasan, Georgien, Weißrußland, Litthauen. Weil Rußland ursprünglich von Constantinopel aus zum Christenthum bekehrt wurde, ist es in beständiger Abhängigkeit von diesem Patriarchat geblieben und deshalb auch in die unselige Trennung von der katholischen Kirche verwickelt worden. Seine Stellung wurde erst durch Peter den Großen eine andere. Wegen des überwiegenden politischen Einflusses des russischen Reiches, und weil die mehrern Anhänger dieses Schisma im russischen Reiche wohnen, nennt man sie jetzt öfters die russisch-griechische Kirche.

2. Die Lehre der disunirten Griechen.

In der Lehre weicht die griechische Kirche von der römisch-katholischen nicht wesentlich ab. Die Schrift und Tradition sind ihre Erkenntnisquellen des Christenthums, die nur in der Kirche erhalten und nur von ihr gedeutet werden können, und zwar untrüglich in den Concilien; die

Kirche ist eine von Christus gestiftete Lehr-, Kultus- und Entzündungsanstalt; sie ist einig, heilig, apostolisch und katholisch. Ueber die heil. Dreifaltigkeit glauben die Griechen wie die Abendländer, nur daß der heil. Geist nicht vom Vater und dem Sohne, sondern vom Vater durch den Sohn ausgehe. Auf dem Concilium von Florenz anerkannten die Griechen, daß die Ausdrücke „durch“ und „aus“ hier gleichbedeutend seien und von griechischen Kirchenvätern früherer Zeit beide gebraucht werden. Aber seither halten sie dennoch fest an diesem Unterschied. Ueber die Schöpfung, Sündenfall, Erlösung, Menschwerdung Christi, sieben Sakramente, das letzte Gericht, Fegfeuer, Verehrung der Heiligen ic. sind ihre Lehren nicht abweichend. So sprechen sie sich aus in dem „Bekentniß des katholischen und apostolischen Glaubens der griechischen und russischen Kirche“, welches vom Metropolitens Mogilas in Kiow verfaßt, allgemein angenommen, im J. 1743 bestätigt und 1751 zu Breslau in griechischer, lateinischer und deutscher Sprache gedruckt wurde. Aus diesem Glaubensbekenntniß ist das hier Gesagte entnommen. Im 16. und 17. Jahrhundert erließen die Protestanten wiederholte Einladungen an die Griechen, um mit ihnen gemeinsame Sache gegen die kath. Kirche zu machen und einen mächtigen Bundesgenossen an ihnen zu gewinnen. Aber 1590 gab ihnen der Patriarch Jeremias in Constantinopel und 1642 das Concilium von Jassy entschieden abweisende Antwort; die Griechen wollten sich nicht anbequemen.

Es ist sich auch gar nicht zu verwundern über diese Uebereinstimmung mit der katholischen Kirche; denn die Griechen waren katholisch, trennten sich nicht wegen der Lehre, sondern wegen persönlicher moralischer Verirrungen, und als Vorwand schoben sie mit Ausnahme des „filioque“ durchaus nur abweichende Disciplinarpunkte vor.

Es ist jedoch zu bemerken, daß die griechische Kirche, seit ihrer Absonderung von der katholischen Kirche, stationär geblieben ist, und die sich früher auf die Gelehrsamkeit und Verdienste der griechischen Kirchenväter viel zu gut thaten und die Abendländer der Unwissenheit und Trägheit beschuldigten, sind seither in völliger Stagnation und Trägheit stehen geblieben und führen nur noch ein Scheinleben. Andererseits haben die neologischen Bestrebungen auch bei ihnen Eingang gefunden; die leichte französische Bildung hat besonders in den höhern Ständen Rußlands den unheilvollen Unglauben mit der in seinem Gefolge gehenden Sittenlosigkeit verbreitet und die Kirche in ihren Fundamenten aufgelockert. Graf de Maistre, welcher sich in Rußland Jahre lang sorgfältig hierüber unterrichtete, erzählt, wie in letzter Zeit die Hinneigung zum rationalistischen Protestantismus gewaltig überhand genommen, so daß jetzt eine Annäherung oder Vereinigung der Griechen und Protestan-

ten im Unglauben kein so schweres Werk sein dürfte. Endlich ist die griechische Kirche in eine Menge Sekten in sich selbst wieder getheilt. Somit bietet sie jetzt das traurige Bild der Unwissenheit, des Aberglaubens und Unglaubens und der innern Zerrissenheit dar. Der jetzige Zustand der Auflösung muß also wohl unterschieden werden von dem Zustand beim Lostrennen der griechischen von der katholischen Kirche, welcher durch die Trägheit und Stagnation in seiner Dauer längere Zeit begünstigt wurde, aber den Stürmen nicht trocken kann, die endlich auch dahin dringen. Gerade die Wegwerfung des Primats, der durch die s. g. heilige Synode nicht ersetzt ist, erweist sich jetzt als das Grundübel. (Schluß folgt.)

Begnadigungsgesuch des hochw. Bischofs von Basel an den aargauischen Großen Rath, für Hrn. Dekan und Pfarrer Döfenbach in Bremgarten.

Tit.!

Erlauben Hochdieselben, daß bei Eröffnung Ihrer Sitzung auch der Bischof von Basel, wenigstens schriftlich, da er es mündlich nicht thun kann, eine ehrerbietige Bitte in vollem Vertrauen vorlegt. Schon über vier volle Jahre leidet der hochwürdige Hr. Gerold Döfenbach die Strafe, welche das hohe Obergericht über ihn verhängt hat. Da Hochdero landesväterliche Gnade und Huld immer bereit ist, den unglücklich Gefallenen aufzuheben und Trost zu gewähren, ersuche ich Sie in meinem und Hrn. Döfenbachs und der heil. Kirche Namen, dem Hrn. Gerold Döfenbach eine gänzliche Amnestie angedeihen zu lassen. Derselbe wird diese Wohlthat mit innigstem Dankesgefühl anerkennen, und sich angelegen sein lassen, durch gewissenhafteste Beobachtung aller Pflichten gegen Kirche und Staat und durch gänzliche Hingabe an das Vaterland Ihren hochverehrtesten Beifall zu verdienen. Ich aber werde eine solche Huld niemals vergessen, sondern dadurch neugestärkt und ermutiget meine noch übrigen Lebensstage Ihrem Dienste weihen.

Genehmigen Sie anbei den Ausdruck der gänzlichen Ergebenheit und ausgezeichneten Hochachtung, womit ich die Ehre habe mich zu unterschreiben, Tit.! Hochdero Dienste bereitwilligster

† Joseph Anton, Bischof von Basel.

Solothurn, den 4. Nov. 1839.

Zu einem Begnadigungsgesuch für Semanden, der sich eines Verbrechens schuldig bekennen müßte, wäre wohl keine Form besser zu empfehlen, als die in diesem Aktenstücke beobachtete. Nun aber ist bekannt, daß Herr Dekan Döfenbach, den man zum Falle bringen wollte,

nicht gefallen ist, daß er nur die Proklamation der aargauischen Regierung, welche in Nr. 20, Jahrg. 1835 dieses Blattes nachzulesen ist, nicht von der Kanzel verlesen und den Bischof nicht als Lügner proklamiren, die Badenerkonferenz und ein anstößiges Schulgesetz dem Volke nicht anpreisen wollte, deshalb aber vom Obergericht seiner Würden entsetzt und auf vier Jahre für geistliche Pfründen im Aargau unfähig erklärt wurde, obschon derselbe Dekan Döfenbach in seinem und im Namen des ganzen Kapitels Bremgarten an das Oberamt zu Händen der Regierung durch Zuschrift vom 17. Mai erklärte, daß er aus Gewissenspflicht dem Befehl der Regierung nicht Folge leisten könne, ja obschon Hr. Döfenbach auf die erhaltene Weisung des hochw. Bischofs sogar diese Proklamation von der Kanzel zu verlesen sich unterzog. Auf ihn passen also die Worte Petri (1. Petr. 4, 14—16): „Niemand unter euch leide als ein Mörder, oder Dieb, oder Lästerer, oder Lüßling nach fremdem Gute; leidet er dagegen als Christ, so schäme er sich nicht, vielmehr preise er Gott in diesem Namen.“ Hr. Döfenbach kann daher auch nach fünfthalb Jahren weder selbst, noch die Kirche ihn als einen „Gefallenen“ betrachten, er kann auch in Zukunft die Pflichten gegen den Staat nicht besser erfüllen als bisher, da er ja mehr gethan hat, als ein wohl geordneter und weiser Staat je fordern wird. Wenn wir die Sache nur von dieser Seite ansehen, können wir uns nicht einmal wundern, daß der Große Rath auf diese Petition hin nicht die Fülle seiner Gnade hat angedeihen lassen, wiewohl es die Politik ihm hätte rathsam machen sollen; wir müßten beinahe bedauern, wenn er diese Motive als Grund einer Begnadigung gebraucht hätte. Es läßt sich nicht absehen, daß die Sache sich schlimmer gestalten könne.

Gesuch des Vaters Alois Zweifig an den Großen Rath des Kantons St. Gallen.

Utdorf, 6. Juni 1838.

Herr Präsident! Herren Kantonsräthe!

Nur schüchtern, aber zutrauensvoll wagt es der Unterzeichnete, mit dieser Bittschrift vor die Repräsentanten des St. Gallischen Volkes zu treten. Schüchtern, weil dem zurückgezogenen Ordensmanne Sprache und Ausdrücke vor solch hoher Behörde fremd sind; zutrauensvoll aber, weil er glaubt, auf die Gerechtigkeit seiner Sache, so wie auf den Gerechtigkeitsinn der Repräsentanten eines freien Volkes das unbedingteste Zutrauen setzen zu müssen.

Im Jahre 1829 wurde der Unterzeichnete mit obrigkeitlicher Bewilligung in das Kloster Pfäfers aufgenommen, und hiermit wurde ihm der Aufenthalt daselbst, so wie der lebenslängliche Unterhalt aus dem Vermögen des Stiftes

zugesichert. Kein Verbrechen, kein richterlicher Spruch hat ihn dieses Rechtes verlustig gemacht. Auch wurde die daberige rechtmäßige Ansprache aller Mitglieder des besagten Klosters bei der Aufhebung desselben, den 20. Februar 1838, durch gleichzeitige Unterhaltungsbestimmung von dieser obersten Landesbehörde feierlich anerkannt. Dieser Unterhalt wurde von jeher, so weit die deutsche Zunge spricht und wo immer noch Gerechtigkeitsinn waltet, bei Aufhebung eines Klosters als eine heilige Pflicht der Regierung betrachtet. Die Wahrheit hiervon bezeugt die Geschichte, und daß diese hohe Landesbehörde von den gleichen Ansichten des Rechtes und der Billigkeit sich leiten ließ, bewies sie in dem obbesagten Beschlusse, wo die Erlangung dieses Unterhalts an keine erschwerenden Bedingungen, am mindesten an einen Gewissenszwang geknüpft wurde. Dieses entsprach eben so sehr Ihrem anerkannten Gerechtigkeitssinne, als dem überall geübten Rechtsverfahren.

Dessen ungeachtet wurde den 1. Mai des gleichen Jahres eine schriftliche Gültigkeitsanerkennung der Aufhebung des Klosters von dem Unterzeichneten verlangt. In kirchlicher Beziehung kann und darf er, als einer höhern Gewalt untergeordnet, hierin keinen Ausspruch thun, ohne sein Gewissen tief zu verletzen; in rechtlicher Beziehung aber möchte sich der Ordensmann einen so wichtigen Ausspruch nicht anmaßen, noch möchte derselbe für eine hohe Regierung das geringste Gewicht haben. Die faktische Anerkennung der Aufhebung zu verlangen, scheint aber durchaus überflüssig, indem sie eine Thatsache ist, die von Niemanden bezweifelt oder in Abrede gestellt werden kann.

Dennoch erfolgte auf die Weigerung dieser Gültigkeitsanerkennung, welche der Unterzeichnete laut seiner individuellen Ansicht und Ueberzeugung machen zu müssen glaubte, den 27. Mai gleichen Jahres eine polizeiliche Wegweisung aus Ihrem Kantonsgebiete. Ohne sich irgend eines Vergehens bewußt zu sein, gehorchte er geduldig, aber mit betrübtem, schwerem Herzen diesem obrigkeitlichen Befehle, um durch keinerlei Widersetzlichkeit Anlaß zu gerechter Klage zu geben, und zog ohne Unterstützung, ohne Aussicht, mit leeren Händen, kaum mit den nöthigen Kleidern versehen, weg. So geächtet und der Dürftigkeit ausgesetzt, hat der Unterzeichnete seither manches Harte und Bittere erdulden müssen, ohne durch einen ungeseligen Schritt oder durch ein Verbrechen solches verschuldet zu haben; aber um so mehr fühlt er deshalb den Muth, seine gerechte Sache den Vertretern des St. Gallischen Volkes vorzubringen, überzeugt, daß es nie in dem hohen Willen derselben liegen könne, daß die Rechte des Einzelnen gekränkt oder verlegt werden.

Da es also von jeher geübt wurde, daß bei der Aufhebung eines Klosters für den Unterhalt der Angehörigen

desselben standesgemäß gesorgt wurde; da die Geschichte keine Beispiele aufweist, daß dieser den Angehörigen rechtlich zustehende Unterhalt durch Gewissenszwang verklümmert oder vorenthalten wurde, und da dieser Unterhalt für die Angehörigen des durch Ihren Beschluß vom 20. Februar 1838 aufgehobenen Klosters Pfäfers nach dem nämlichen Beschlusse ausgemittelt ist, ohne im mindesten an irgend eine fernere Bedingung angeknüpft zu werden; so gelangt der Unterzeichnete um so mehr mit der Bitte an Hochdieselben, es möchten ihm die laut Beschluß vom 20. Februar 1838 zustehenden Betreffnisse verabsolgt werden, weil er sich durch kein Vergeben, durch keinen richterlichen Spruch dieser Zugeständnisse Ihrer Gerechtigkeit und Großmuth verlustig gemacht hat. Ruhig und still hat der Unterzeichnete seine Lage vor und nach der Aufhebung des Klosters zugebracht; zu keiner gerechten Klage hat er den entferntesten Anlaß gegeben; nur glaubte er einen Akt nicht unterzeichnen zu dürfen, der seiner individuellen Meinung nach seinem Gewissen widerstreitet. Und deshalb sollte ihm ein wohlverworbenes Recht vorenthalten und Ihre Güte entzogen werden, und dieses in einem Freistaate, wo sowohl die bürgerliche als die Gewissensfreiheit durch die Verfassung garantirt werden! Nimmer glaubt er dieses in dem hohen Stande St. Gallen zu erleben; denn wenn Sie, Herren Kantonsräthe! hierin die individuelle Meinung des Unterzeichneten nicht theilen, so kann doch Niemand besser wissen und einsehen, als gerade Sie, die Vertreter eines Freistaates, daß die Existenz einer Republik als solche nur dort möglich sei, wo die Meinung eines Jeden geachtet oder wenigstens nicht verfolgt und durch Strafen unterdrückt wird. Gewiß lebt Keiner in Ihrer Mitte, der mich nicht in tiefster Seele verachten müßte, wenn ich mein Höchstes und Heiligstes, meine individuelle Ueberzeugung, todtem Gelde zum Opfer bringen würde; gewiß lebt Keiner in Ihrer Mitte, der dieses von mir verlangt oder auch nur wünscht, und so wird auch Keiner von Hochdieselben mir zum Verbrechen anrechnen, wenn meine Ueberzeugung hierin von der seinen abweicht und wenn ich auch bei Armuth und unter drückenden Umständen entschlossen bin, meiner Ueberzeugung als Mann von Ehre unter keinen Verhältnissen, ja auch den glänzendsten Vortheilen, zum Opfer zu bringen.

So darf und kann ich aber auch von Ihrem anerkannten Gerechtigkeitssinne hoffen und erwarten, daß Sie mir meine Ueberzeugung zu gute halten und mich wegen derselben nicht durch Entziehung der im Beschlusse vom 20. Februar 1838 zuerkannten Pension bestrafen werden. In dieser Hoffnung gelange ich denn auch getroßt und vertrauensvoll an die Vertreter des St. Gallischen Volkes, dieselben um Gerechtigkeit, um Gnade und Berücksichtigung meiner bedrängten Lage bittend; und so schliesse ich meine

Bitte mit der Versicherung, daß ich, mich auch fernerhin ruhig verhaltend, mit unbedingtem Zutrauen und ausgezeichnete Hochachtung geharre, Herr Präsident! Herren Kantonsträte!

P. Alois Zweifig, rel. Fab.

Auf eine Weise, wie die Geschichte kein gleiches Beispiel uns nachweist, fiel nach 1113jährigem Bestande unter dem siebenzigsten seiner Aebte das Kloster Pfäfers, von seinen eigenen Mönchen verrathen und überliefert. Der Große Rath erklärte am 20. Febr. 1838 das Klostervermögen für gute Priße und warf für alle Conventualen bestimmte Pensionen aus, ohne an deren Bezug irgend welche Bedingungen für sie zu knüpfen. Vier Kapitularen suchten, wenn auch zu spät, in dieser Unglücksgeschichte mittelst einer Verwahrung an den Großen Rath ihr Gewissen und wo möglich den Fortbestand des Klosters zu retten, dem sie Treue und Beständigkeit vor dem Ewigen einst angelobet. Dieser Schritt mußte offenbar ohne allen Erfolg sein, erschien aber Jedermann als der letzte Glimmer des erlöschenden Lichtes und als ein letztes Lebenszeichen von Ehre und Gewissen der frevelhaft hinsterbenden Corporation; er richtete den Glauben an Eid und Treue wieder auf, der in dieser Begebenheit so tief erschüttert und beleidigt war, und die Behörden hätten ihn schon im Interesse der öffentlichen Moral wohl berücksichtigen dürfen. Zwar hatte der Kleine Rath die Pflicht, die Beschlüsse des Großen Rathes handzuhaben, und es lag in seiner Befugniß, die Renitenten durch Revers zu verpflichten, sich den Beschlüssen zu fügen und faktisch nichts gegen sie geheim oder offen zu unternehmen, sofern sie auf die Pension Anspruch machen wollten. Dieser faktische Gehorsam ist aber auch das Einzige, was die Rechtspraxis fordert, die deutschen Regierungen alle in der letzten Säcularisation von 1803 angewendet, und was die Regierung des Kantons im J. 1805 den Conventualen von St. Gallen auferlegte. War aber der Kleine Rath im J. 1838 mit dieser faktischen Unterwerfung zufrieden? Nein, er forderte von den vier Kapitularen die Anerkennung der Rechtmäßigkeit und Gültigkeit der Säcularisationsbeschlüsse, und, im Widerspruche mit dem Grundsatz des römischen und gemeinen Rechts: *de internis non judicat praetor*, d. i. über die Gesinnungen des Menschen hat die Staatsbehörde nicht zu richten, legte er ihnen folgende Erklärung zur Unterzeichnung vor, die ihrem Gewissen und ihren Gesinnungen Gewalt angethan. Die Erklärung lautet: „Der unterfertigte Kapitular (Laienbruder) des aufgelösten Klosters Pfäfers erklärt mit eigenhändiger Unterschrift, daß er die unterm 20. Februar 1838 vom Großen Rath des Kantons St. Gallen gefasste Schlußnahme in Betreff der Säcularisation des Klosters Pfäfers als gültig aner-

kenne *), und legt zugleich das Versprechen ab, daß er sich derselben, sowie allen daherigen obrigkeitlichen Vollziehungsverordnungen unterziehen, überhaupt nichts, was immer diesen Verfügungen entgegen wäre, weder heimlich noch öffentlich thun, unternehmen oder veranlassen wolle. Dessen zur wahren Urkund hat der Unterzeichnete gegenwärtige Erklärung und Verheißung Landammann und Kleinen Rath des Kantons St. Gallen zugestellt.“ — Durch Noth gedrungen, unterschrieben drei nach vergeblichen Reklamationen diese Erklärung; Hr. Pater Alois Zweifig allein (auch im Großen Rathe von allen Seiten als der würdigste von allen Kapitularen gerühmt) schlug die dreißig Silberlinge aus, um seine Ehre und sein Gewissen zu bewahren. Er unterzeichnete die Erklärung nicht, wurde deshalb aus dem Kanton verbannt und des Genusses seiner Pension bis zur Stunde verlustig. Indem der Große Rath obiges Gesuch des Hrn. P. A. Zweifig ungeachtet dieser schlagenden Beweisführung abgewiesen, hat er gezeigt, daß er für nichts so sehr Gefühl hat, als für das, wodurch er eingeladen wird, etwas zu nehmen.

*) In einem andern Revers heißt es: „daß er die Rechtmäßigkeit der unterm 20. Februar 1838 vom Großen Rath gefassten Beschlüsse zc. anerkenne.“

Kirchliche Nachrichten.

St. Gallen. Die zwei Abgeordneten des kathol. Administrationsraths von St. Gallen, die H. H. Präsident L. Gmür und Bezirksammann Saylern, sind von ihrer Sendung nach Schwyz zurückgekehrt. Ueber das Resultat ihrer Unterhandlung mit dem Nuntius verlautet nichts, der wohlunterrichtete Wahrheitsfreund läßt jedoch durchblicken, daß der Erfolg günstig war, woran auch nie zu zweifeln war.

Schurgau, 18. Dez. Der Kleine Rath hat in einem Dekretsvorschlag, gestützt auf die stattgefundenen Veräußerung und Verpachtung von Liegenschaften der Klöster, und die Umwandlung der Naturalgefälle in Geldkapitalien, die Verminderung der Klosterverwaltungsbesoldung beantragt; indem dadurch dieselbe von Fl. 3550 auf 2850 herabgesetzt und ein jährlicher Staatsgewinn von Fl. 700 bezweckt werde. — Die Klöster entgegen kamen in einer wohlbegründeten Vorstellungsschrift beim Großen Rathe um gänzliche Aufhebung der Verwaltungen und Wiedereröffnung des Noviziates ein, und anerbaten in diesfälliger Willfährung die Errichtung einer höhern Knabenschule, eines Lärterinstituts, bedeutende Geldbeiträge, nebst einer verantwortlichen Rechnungsführung in ihrem Haushalte. — Die Sache wurde zur Vorberathung einer Großrathskommission zugewiesen, von der sich aber von vorne-

herein wenig Entsprechendes hoffen läßt. — So sehr Jedermann einleuchtet, daß alljährlich bei gegenwärtiger Klosterverwaltung über Fl. 3000 vergeudet werden, und alles nur krebsgängiger als vorhin ausfieht, denken doch die Wenigsten an eine ernste Abhülfe. — Am willkommensten erklänge heute wieder der vor drei Jahren gemachte Antrag Bornhausers: „Die Klöster sollen aufgehoben sein.“ — Was gelten im vergleichenden Hinblick auf einige zu gewinnende Millionen und das ziemlich staatsmagere Thurgau dem Großen Rathe die zwar schönen Versprechungen von Erziehungsanstalten in Klöstern? Was kümmert sich ein zu $\frac{3}{4}$ protestantischer Kanton um Klosterknaben- und Klostermädcheninstitute? Gerade solche will man nicht. — Zudem steht im Rathssaale schon längst großgeschrieben: Geld unser Gott, Geld unsre Ehre! — Man rühmt zum Schein die Anerbietungen und sagt vorwändlich: wenn dergleichen vor zehn Jahren gemacht worden, so wäre es mit der Klostereinschränkung nie so weit gekommen. — Wird doch wohl kein Verständiger solcher Rede Glauben beimessen wollen!! —

Vorauszusehen ist fast, daß in Bälde ein oder zwei Klöster daran glauben müssen! In letzter Großrathssitzung sprach sich unverholen ein Mitglied aus: er wäre bereit, nun wieder zur Aufhebung zweier Klöster zu stimmen! — Sedenfalls werden dieselben immer enger eingepfercht, und im günstigsten Falle ihnen unter erschwerenden (oder wohl unmöglichen) Bedingungen die Noviziatseröffnungen zugestanden. Ein großer Theil der Güter ist veräußert oder verpachtet, die Einsicht in die Rechnungen nur gutfindenden Falls der Regierung gestattet, der Unterhalt immer spärlicher zugemessen; eine Wunde um die andere wird ihnen versezt, und werden so unter dem Staatsmesser wie unter R....händen langsam verbluten.

Die 3 bis 400,000 Fl. Paradiesersfond hat der Staatsschlund bereits verschlungen, und man beabsichtigt damit, statt Nonnen, — Schulmeister zu mästen. Wohl bekomms!! —

Glarus. Unter dem Schuz der geheiligten Verträge genoß das Land Glarus Jahrhunderte lang einen glücklichen Frieden; ruhig und unbeirrt lebten Katholiken und Protestanten neben einander, verwalteten und besorgten jeder Theil seine Angelegenheiten, bis die Neuerer, voll Neid und Scheelsucht gegen die schükenden Rechte der Katholiken, alle Verträge und wohl erworbenen Rechte, die unter dem Schuze der 13 Kantone ihnen zugesichert waren, umstießen und Alles neu modellirten. Nicht ohne Bedacht und Absicht wurde den katholischen Geistlichen ein Eid abgefordert, den sie nicht leisten konnten, wenn sie nicht gegen Gott und die Kirche meineidig werden wollten, und den auch keiner geleistet mit Ausnahme des Kaplans Stähli, welcher

nun des Lohnes seiner Untreue sich freuen mag. Diejenigen nun, welche ein Dorn im Auge waren, wurden vertrieben, geistliche Funktionen ihnen verwehrt, dagegen andere berufen, deren man sich als guter Werkzeuge zu gebrauchen weiß. Gegen diese unbedingten Diener werden denn auch die Geseze und Vorschriften ganz anders angewendet, als gegen die Diener der Kirche. Hiefür liegt ein neuer Beweis vor.

Es ist nun bald ein Jahr, daß der so achtungswürdige Kaplan M. Brub in von Netstall wegen seiner Treue gegen die Kirche durch Kriminalgericht verurtheilt, gestraft und seiner geliebten Heerde entrisen wurde. Die Regierung, welche nicht nur den Katholiken freie Religionsübung zugesichert und in Zuschriften an die Stände und durch den Gesandten an der Tagsatzung diese Zusicherung feierlich wiederholt hat, ließ indessen nicht nur die Jugend dieser Gemeinde ohne Unterricht verwildern, sondern auch Kirche und Altar stunden seither öde und verlassen. Ja die dortigen Bewohner mußten an den meisten Sonn- und Festtagen weit nach Glarus oder noch weiter nach Näfels gehen, wenn sie nicht ohne Messe und Gottesdienst sein wollten. Endlich eines solchen Zustandes und der Strapazen müde, wählte die katholische Gemeinde Netstall den von Thur in seine Heimath zurückgekehrten Hrn. Professor Moser *) von Oberurnen, Kanton Glarus. Auf die Kunde von dieser Wahl erließ die Regierung ein Schreiben an die Gemeinde, worin sie die Wahl genehmigt, den Gewählten admittirt — aber unter der Bedingung, daß er den verfassungsmäßigen (d. h. unbedingten und von der geistlichen Behörde verbotenen) Eid schwöre!! Hr. Moser verweigerte diesen Eid. Ist es Ironie, wenn die Regierung die Admision unter solchen Bedingungen ertheilen will? — In der Verfassung heißt es: es soll kein Geistlicher im Kanton functioniren dürfen, wenn er nicht den verfassungsmäßigen Eid schwöre. Und dennoch funktioniren mehrere bald schon drei Jahre, denen entweder kein Eid abgefordert worden, oder die keinen geleistet, oder die hin- und wieder geschworen. So handelt man gegen die Einen und so gegen die Andern! Noch mehr. Herr Kaplan Fischli, ein Bürger des Kantons Glarus, dem ebenfalls durch das gleiche Kriminalgericht und wegen des gleichen „verfassungsmäßigen“ Eides, wie andern Geistlichen, auf acht Jahre lang alle priesterlichen Funktionen in seinem Heimathkanton Glarus verboten worden, war unlängst auf Besuch bei den Seinigen, las an Werktagen keine Messe, an Sonn- und Feiertagen gieng er in das Grenzort Wesen im Kanton St. Gallen, um da seine religiöse Pflicht als Priester zu erfüllen. Das geht in Glarus

*) Ob wir diesen Namen recht lesen, können wir nicht versichern.
D. Redakt.

vor! Das Gesetz ist so einfach; nun wird den Einen (den Kapuzinern) kein Eid abgefordert — sie funktionieren; andern (den Kaplanen Tschudi und Kressig) wird er abgefordert, sie verweigern ihn — sie funktionieren dennoch; andern (Pfarrer Tschudi und Kaplan Fischli) wird er abgefordert, sie verweigern ihn — diese werden ihrer Pfründen entsetzt und für geistliche Funktionen unfähig erklärt; andern (Pfr. Reidhaar und Ehiger) wird er abgefordert, sie verweigern ihn — sie werden ihrer Pfründen entsetzt, geistlicher Funktionen unfähig erklärt und überdies aus dem Kanton verbannt; Einem (Kaplan Bruhin) wird er abgefordert, er verweigert ihn — man läßt ihn unbeirrt, aber später erwacht der Verdacht gegen ihn, daß er in ein Zeitungsblatt etwas eingerückt, der Prozeß wird ihm gemacht und jetzt erst die Klage über die Eidverweigerung vorangesetzt, jetzt wurde er abgesetzt, geistlicher Funktionen unfähig erklärt und aus dem Kanton verbannt; einem andern (Stähli) wird der Eid abgefordert, er leistet ihn, widerruft ihn, erklärt dann schriftlich, er widerrufe, nach Jahren erklärt er, es sei Verschuß und Uebersehen eines ausgelassenen Wortes, daß er nicht widerrufen etc. — diesen läßt geistliche und weltliche Behörde funktionieren; es kommt ein Kantonsbürger (Mosser), er wird auf eine Pfründe gewählt, der Eid ihm abgefordert, er verweigert ihn — er wird fortgewiesen. Alles dieses in der gleichen Sache, unter der gleichen Regierung, in der gleichen Zeit, und zwar in der kurzen Zeit von nicht einmal zwei ganzen Jahren, im Ganzen sind eilf Geistliche und auf sie werden sieben verschiedene Anwendungen ein und desselben Gesetzes gemacht — und dennoch darf man sagen: jetzt seien vor dem Gesetz Alle gleich! — Man sollte glauben, wenn man es den todten Bergen in Glarus erzählte, sie sollten sich darob entrüsten. — Auch der Beschluß der Gemeinde Näfels: den gewaltsam vertriebenen Geistlichen ihre betreffenden Tagwensgefälle, Holztheile und Nuznießung des Pflanzlandes, so wie auch ihr Einkommen zu gewähren, ist von der Kantonsbehörde aufgehoben und kassirt worden.

Schwyz. Der hochw. Marian Tschudi, Pfarrer von Glarus, ist von seiner zweiten Reise nach Rom gesund und wohl in unser Land zurückgekehrt. Er ist nach Einsiedeln gegangen, um Gott für seine glücklichen Reisen zu danken, und seiner verwaisten und unbesorgten, innigstgeliebten Heerde durch die Fürbitte Mariä Gottes Schutz und Beistand zu erleben. Bekanntlich war Hr. Pfarrer Tschudi diesmal nach Rom gereist, um die hinterlassenen vier Kinder seines Schwagers Gardehauptmann Müller von Näfels, in ihre Heimath zu bringen. Nun versorgt der Papst zwei derselben, der Cardinal Staatssekretär eines, eine römische Dame das vierte. Wegen dieser Wohlthätigkeit scheint die humane Glarnerregierung dem Papst

den Krieg erklären zu wollen. Sollen etwa die Kinder entgelten, was man am Vater nicht ausüben konnte? Doch, die Kinder sind in Rom gut versorgt.

Tessin. Die nun siegende Partei hat nothwendig erachtet, in einer Proklamation zu verheissen, daß sie die Interessen der Religion und die Rechte der Geistlichkeit respektiren werde. Es erweckt überhaupt schon Verdacht, ein solches Versprechen aus dem Munde dieser Partei zu vernehmen; der Werth desselben muß aber äußerst gering werden, wenn man es mit folgender Thatsache zusammenhält. Der Mailänder Jakob Ciani, der sich unter der früheren Regierung nach Graubünden geflüchtet hat, wurde von dieser Partei sogleich wieder zurückgerufen. Derselbe hat aus seinem Vaterland Mailand flüchten müssen, weil er sich verbrecherische Umtriebe hatte zu Schulden kommen lassen; ins Tessinische geflüchtet, stiftete er einen Carbonariverein aus Tessinern und Ausländern. Aus der Druckerei Ruggia, die ihm angehörte, giengen ohne Schranken und Maß revolutionäre Tagblätter und Pamphlete gegen Religion und Kirche unter Ciani's Leitung hervor. Die Nachbarrregierungen, der päpstliche Nuntius, die Bischöfe von Mailand und Como führten Beschwerden gegen die Bücher, welche ein von Ciani bezahlter Bianchi druckte.

Genf. Der französische Bischof von Belley hat vor ein Paar Jahren in der Nähe von Genf ein Institut für protestantische Personen errichtet, welche zur katholischen Kirche überzutreten Verlangen tragen, aber durch ihre äußern Verhältnisse von diesem Schritte abgehalten werden. Se. Heiligkeit, von diesem neuen Institute in Kenntniß gesetzt, das jedoch an allem Nöthigen noch Mangel leidet, gewährte ihm eine Unterstützung von 500 röm. Scudi und richtete gleichzeitig ein belobendes und ermunterndes Schreiben an den Bischof von Belley (Dev. de l'Alin) nebst Gewährung von Indulgenzen für die Gläubigen, welche zum Gedeihen dieses Werkes beitragen würden.

— Herr Baron von Vincy de la Valis zu Genf, ein geborner Protestant, mit Fräulein von Zilly-Glarus, einer Katholikin, verehlicht und Vater einer katholisch erzoogenen einzigen Tochter, einer der edelherzigsten und hülfreichsten Männer, hatte oft geäußert, „er sei Katholik.“ Förmlich übergetreten war er indeß nicht. Vor seinem Tode machte er vor einem Notar und vier Zeugen sein Testament und verordnete, man solle seine sterbliche Hülle auf dem Kirchhof der katholischen Pfarrei Colles-Bossy beerdigen, wo er ein Landgut hatte. Als aber der Freiherr von Vincy am 31. August in seinem 89. Lebensjahr gestorben war, bemächtigte die protestantische Partei sich des Leichnams und begrub ihn auf dem protestantischen Friedhof! So achtet man in einem Jahrhundert und in Genf, wo man so viel von Duldsamkeit spricht, nicht nur die Religionsfreiheit, sondern auch den beglaubigsten letzten Willen der Verstorbenen!

Rom. Der Gesundheitszustand des Papstes wird als ziemlich bedenklich geschildert. Ob jedoch dieser neuesten Angabe voller Glaube zu schenken sei, darf zum Glück noch bezweifelt werden.

Baiern. Die Universität München zählt dieses Semester 1440 Studenten, darunter 52 aus der Schweiz.